

**vorab per Telefax: 01 33 66 888-9000**

DIMOCO Europe GmbH  
z. Hd. der Geschäftsführung  
Campus 21 Businesspark Wien Süd  
Europaring F15/302  
2345 Brunn am Gebirge

*TRAU007-009/2012*  
*LA/JuB*

Wien, am 06.03.2013

## **Bescheid**

### **I. Spruch**

Gemäß §§ 68 Abs 1 Z 3 und Abs 2 Z 3 iVm 91 Abs 3 TKG 2003 wird die Zuteilung der Rufnummer (0)900 998877, welche von der RTR-GmbH der DIMOCO Europe GmbH mit Bescheid vom 21.09.2004, TRVP 1001-010/2004, zugeteilt wurde, widerrufen.

## II. Begründung

### A. Verfahrensablauf

Aufgrund mehrerer Beschwerden (ON 1, 3, 4, 7) hatte die RTR-GmbH Anhaltspunkte dafür, dass die Rufnummer (0)900 998877, welche von der RTR-GmbH der DIMOCO Europe GmbH (im Folgenden: DIMOCO), vormals DIMOCO DIRECT MOBILE COMMUNICATIONS GmbH, mit Bescheid vom 21.09.2004, TRVP 1001-010/2004, zugeteilt wurde, nicht von dieser selbst, sondern von der datedicted GmbH, Pappelallee 3-4, 10437 Berlin, genutzt wird.

Mit Schreiben vom 06.07.2012 (ON 5) wurde DIMOCO darüber in Kenntnis gesetzt und es wurde ihr Gelegenheit gegeben, zum gegenständlichen Sachverhalt Stellung zu nehmen.

Da innerhalb der Frist von DIMOCO keine Stellungnahme abgegeben wurde, wurde dieser mit Schreiben vom 10.08.2012 (ON 6) erneut mitgeteilt, dass aufgrund des oben geschilderten Sachverhalts der Verdacht bestünde, dass DIMOCO die Rufnummer (0)900 998877 unzulässigerweise zur Nutzung weitergegeben hat, obwohl sie die gegenständliche Rufnummer iSd § 10 Abs 4 Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienste-verordnung 2009 – KEM-V 2009, BGBl II Nr 212/2009 idF BGBl II Nr 224/2012 ausschließlich selbst nutzen darf.

Darüber hinaus wurde DIMOCO im oben genannten Schreiben mitgeteilt, dass der Verdacht einer falschen Nutzungsanzeige an die RTR-GmbH und somit eines Verstoßes gegen § 15 Abs 5 KEM-V 2009 besteht, zumal von DIMOCO angezeigt wurde, dass die Rufnummer von dieser selbst genutzt werden würde.

Es wurde DIMOCO im oben genannten Schreiben zudem mitgeteilt, dass aufgrund der vermuteten Verstöße gegen die KEM-V 2009 hinsichtlich der Rufnummer (0)900 998877 ein Widerrufsverfahren nach § 68 iVm § 91 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl I Nr 70/2003 idgF (TKG 2003) eingeleitet worden sei, und neuerlich Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Da innerhalb der Frist keine Stellungnahme von DIMOCO einlangte und der Verstoß nicht abgestellt war, wurde DIMOCO mit Bescheid vom 21.11.2012 (ON 8) angeordnet, hinsichtlich der gegenständlichen Rufnummer bis spätestens 21.12.2012 nachzuweisen, dass diese ausschließlich von DIMOCO selbst genutzt wird. DIMOCO hat jedoch bis dato weder eine Stellungnahme eingebracht noch derartige Nachweise vorgelegt.

## **B. Festgestellter Sachverhalt**

- 1.) Als Bereitstellerin eines öffentlichen Kommunikationsnetzes bzw. Kommunikationsdienstes ist DIMOCO Inhaberin einer Allgemeingenehmigung gemäß § 15 TKG 2003.
- 2.) Die Rufnummer (0)900 998877 wurde DIMOCO mit Bescheid der RTR-GmbH vom 21.09.2004, TRVP 1001-010/2004, zugeteilt. Das Recht, untergeordnete Adressierungselemente selbständig zu verwalten, wurde DIMOCO nicht gewährt.
- 3.) Die in Punkt B.2. angeführte Rufnummer wird jedenfalls seit 19.04.2012 von der datedicted GmbH, Pappelallee 3-4, 10437 Berlin, genutzt.
- 4.) DIMOCO hat die mit Bescheid der RTR-GmbH vom 21.11.2012 angeordnete Maßnahme, die ausschließliche Nutzung der in Punkt B.2. genannten Rufnummer durch DIMOCO nachzuweisen, bis dato nicht umgesetzt.
- 4.) Eine Anzeige der Nutzung der gegenständlichen Rufnummer seitens DIMOCO im von der RTR-GmbH vorgegebenen Format erfolgte zuletzt am 04.03.2013. In der Nutzungsanzeige wurde DIMOCO als Nutzerin angegeben. Seit 20.04.2012 (Zeitpunkt der ersten nach dem 19.04.2012 eingegangenen Nutzungsanzeige) wurde in den wöchentlich übermittelten Nutzungsanzeigen jeweils DIMOCO als Nutzerin der Rufnummer genannt.

## **C. Beweiswürdigung**

Die getroffenen Feststellungen gründen sich auf die unter Punkt A. in Klammer angeführten Ordnungsnummern sowie auf den schlüssigen Inhalt des Verfahrensaktes TRAU 007/2012.

In dem der RTR-GmbH vorliegenden E-Mail-Verkehr zwischen DIMOCO, der datedicted GmbH und einem Konsumenten geben sowohl DIMOCO als auch die datedicted GmbH an, dass der Diensteanbieter hinter der verfahrensgegenständlichen Rufnummer die datedicted GmbH ist. Hieraus sowie aus den weiteren der RTR-GmbH vorliegenden Beschwerden und dem trotz mehrmaliger Aufforderung untätigen Verhalten der DIMOCO kann eindeutig abgeleitet werden, dass die Rufnummer (0)900 998877 von DIMOCO der datedicted GmbH zur Nutzung weitergegeben wurde. Aus dem E-Mail-Verkehr und den der RTR-GmbH vorliegenden Beschwerden geht zudem hervor, dass die Rufnummer jedenfalls seit 19.04.2012 von der datedicted GmbH genutzt wird. Da DIMOCO trotz bescheidmäßiger Anordnung keine Nachweise für die ausschließliche Nutzung der Rufnummer durch DIMOCO erbracht hat und auch nach Erlassung des genannten Bescheides keine Stellungnahme zum Verfahren abgegeben hat, ist davon auszugehen, dass die Rufnummer nach wie vor von der datedicted GmbH genutzt wird.

## **D. Rechtliche Beurteilung**

### **1. Zuständigkeit der RTR-GmbH**

Gemäß § 115 Abs 1 TKG 2003 hat die RTR-GmbH sämtliche Aufgaben, die durch das TKG 2003 und durch die auf Grund dessen erlassenen Verordnungen der Regulierungsbehörde übertragen sind, wahrzunehmen, sofern hierfür nicht die Telekom-Control-Kommission (§ 117 TKG 2003) zuständig ist. Eine Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission liegt im gegenständlichen Fall nicht vor.

Nach § 65 Abs 1 und 3 TKG 2003 iVm § 115 TKG 2003 ist die RTR-GmbH für die effiziente Verwaltung des Plans, insbesondere für die Erfassung der Nutzung und für die Zuteilung von Kommunikationsparametern an Nutzer und Betreiber von Kommunikationsnetzen und -diensten, zuständig.

### **2. Grundsätze der Rufnummernzuteilung**

Gemäß § 10 Abs 1 KEM-V 2009 sind von der RTR-GmbH – abhängig vom jeweiligen Rufnummernbereich – Rufnummern oder Teile davon, sowie Betreiberkennzahlen in Zusammenhang mit dem Betreiberauswahl-Präfix an Kommunikationsdienstbetreiber, Kommunikationsnetzbetreiber oder Dienstleister zur Nutzung zuzuteilen. Zugeteilte Rufnummern dürfen gemäß § 10 Abs 4 KEM-V 2009 nur vom Zuteilungsinhaber genutzt werden. Davon ausgenommen ist der Fall, dass dem Zuteilungsinhaber gemäß § 65 Abs 1 letzter Satz TKG 2003 von der RTR-GmbH das Recht gewährt wurde, untergeordnete Adressierungselemente selbständig zu verwalten.

Da DIMOCO das Recht, untergeordnete Adressierungselemente selbständig zu verwalten, im gegenständlichen Fall nicht gewährt wurde, stellt die Weitergabe der Rufnummer an die datedicted GmbH einen Verstoß gegen § 10 Abs 4 KEM-V 2009 dar.

### **3. Anzeige der Rufnummernnutzung bei der RTR-GmbH**

Gemäß § 15 Abs 1 KEM-V 2009 sind die Aufnahme und Einstellung der Nutzung von zugeteilten Rufnummern von den Kommunikationsdienstbetreibern oder Kommunikationsnetzbetreibern der RTR-GmbH im von dieser vorgegebenen elektronischen Format anzuzeigen.

Werden Rufnummern genutzt oder wird eine bestehende Nutzung unterbrochen, ist dies gemäß § 15 Abs 5 KEM-V 2009 der RTR-GmbH von den Kommunikationsnetzbetreibern, in deren Kommunikationsnetzen diese Rufnummern genutzt werden oder wurden, sowie von den Kommunikationsdienstbetreibern, die einen Vertrag mit dem Teilnehmer haben oder hatten, im jeweils von der RTR-GmbH vorgegebenen Format elektronisch anzuzeigen.

Nach § 15 Abs 6 KEM-V 2009 hat für Rufnummern im Bereich 900 diese Anzeige wöchentlich zu erfolgen.

Die Bestimmungen über die Anzeigepflichten beinhalten auch eine Verpflichtung zu einer inhaltlich richtigen Nutzungsanzeige. Durch die Anzeige, dass die Rufnummer (0)900 998877 von DIMOCO selbst genutzt werden würde, obwohl diese tatsächlich von der datedicted GmbH genutzt wird, hat DIMOCO gegen § 15 Abs 5 KEM-V 2009 verstoßen.

#### **4. Widerrufsverfahren**

Hat die Regulierungsbehörde in Bezug auf durch sie zu besorgende Aufgaben Anhaltspunkte dafür, dass ein Unternehmen gegen die Vorschriften des TKG 2003, gegen die Bestimmungen einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung oder gegen einen auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Bescheid verstößt, teilt sie dies gemäß § 91 Abs 1 TKG 2003 dem Unternehmen mit und räumt gleichzeitig Gelegenheit ein, zu den Vorhalten Stellung zu nehmen oder etwaige Mängel in angemessener Frist nach Erhalt der Mitteilung abzustellen.

Stellt die Regulierungsbehörde fest, dass nach Ablauf der gesetzten Frist die Mängel, deretwegen das Aufsichtsverfahren eingeleitet wurde, nicht abgestellt sind, ordnet sie nach § 91 Abs 2 TKG 2003 mit Bescheid die gebotenen, angemessenen Maßnahmen an, die die Einhaltung der verletzten Bestimmungen sicherstellen, und setzt eine angemessene Frist fest, innerhalb der der Maßnahme zu entsprechen ist.

Sind die gemäß Abs 2 angeordneten Maßnahmen erfolglos geblieben, kann die Regulierungsbehörde laut § 91 Abs 3 TKG 2003 in Bezug auf ein Unternehmen, das seine Pflichten gröblich oder wiederholt verletzt hat, das Recht, Kommunikationsnetze oder Kommunikationsdienste bereitzustellen, aussetzen, bis die Mängel abgestellt sind oder diesem Unternehmen untersagen, weiterhin Kommunikationsnetze oder Kommunikationsdienste bereitzustellen. Aus den gleichen Gründen kann die Regulierungsbehörde die Zuteilung von Frequenzen und Kommunikationsparametern widerrufen.

Der Widerruf ist gemäß § 68 Abs 2 Z 3 TKG 2003 unter anderem dann auszusprechen, wenn der Zuteilungsinhaber gegen eine auf Grund von § 24 oder § 63 erlassene Verordnung (wie im gegenständlichen Fall die KEM-V 2009) grob oder wiederholt verstoßen hat. Im Widerrufsverfahren ist gemäß § 68 Abs 3 TKG 2003 § 91 TKG 2003 sinngemäß anzuwenden.

Die mit Bescheid vom 21.11.2012, TRAU 007-008/2012, angeordneten Maßnahmen zur Behebung der verfahrensgegenständlichen Mängel wurden von DIMOCO bis dato nicht erfüllt. Die unzulässige Weitergabe der Rufnummer entgegen § 10 Abs 4 KEM-V 2009 stellt jedenfalls einen groben Verstoß iSd § 68 Abs 2 Z 3 TKG 2003 dar, weil den Vorschriften über die Weitergabe von Rufnummern (insbesondere bei Rufnummern für Dienste mit geregelter Entgeltobergrenze und Rufnummern für frei kalkulierbare Mehrwertdienste) in der KEM-V 2009 zentrale Bedeutung zukommt – dies vor allem im Hinblick darauf, dass bei unzulässiger Weitergabe von Rufnummern der tatsächliche Nutzer der Rufnummer der RTR-GmbH nicht bekannt ist und somit auch das gemäß § 24 Abs 3 TKG 2003 von dieser zu veröffentlichende Mehrwertdiensteverzeichnis falsch ist. Darüber hinaus ergeben sich dadurch auch Probleme bei Maßnahmen gegen missbräuchliche Verwendung von Mehrwertdiensten oder bei der Portierung.

Die seit 20.04.2012 entgegen § 15 Abs 5 KEM-V 2009 falsch eingebrachten Nutzungsanzeigen stellen zudem wiederholte Verstöße gegen Bestimmungen der KEM-V 2009 dar.

Es war daher gemäß § 68 Abs 2 Z 3 iVm § 91 Abs 3 TKG 2003 der Widerruf der Rufnummer auszusprechen.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

## IV. Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und ebenso an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerden müssen von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung der Beschwerden ist jeweils eine Gebühr von EUR 220,- zu entrichten.

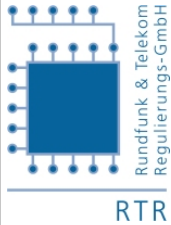
### RTR-GmbH

Rundfunk und Telekom  
Regulierungs-GmbH

Dr. Georg Serentschy  
Geschäftsführer Fachbereich Telekommunikation und Post

ZV:

DIMOCO Europe GmbH, z. Hd. der Geschäftsführung, Campus 21 Businesspark Wien Süd, Europaring F15/302, 2345 Brunn am Gebirge, mit Zustellnachweis

|   |   |  |
|---|---|--|
| Signaturwert  | olgaYcKOCVUqr117OafkWMYE9NBzz/gqcZ9dU176wHJCChckjVZtPHrv9dX2QAaufIuJ+I9yZEHmwvsT4dXbUT9x/TMfw0BESLq1QsgJBy22Z172rQp79KYkgGZldHggmshgKA+3fiV9dO5IYEP5wdq1QEY+MMLnsBMqUJZ7SwrA3h++2V9cJXONStO1s3rMCHIUygzBISxVqsZxW6d0uQxi5ftFXtX8AW6W8bRAm/SKjsclCqFnyWCJFo1TQTkSsjKgAltZvYgh+dXi9xD2o3B12ImfFotPY2R5Q9J06Fy9J7W4/Blp2Uicr9aL+9G6kf9P1DQqoYFbgVw== |  |
|  | Unterzeichner   | serialNumber=631273659054,CN=Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH,O=Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH,C=AT                |
|   | Datum/Zeit-UTC  | 2013-03-06T09:23:15Z   |
|   | Aussteller-Zertifikat   | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
|   | Serien-Nr.  | 541785   |
|   | Methode   | urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0   |
|   | Parameter   | etsi-bka-moa-1.0   |
| Prüfinformation   | Information zur Prüfung des Dokumentes finden Sie unter <a href="https://www.rtr.at/de/rt/amtssignatur">https://www.rtr.at/de/rt/amtssignatur</a>   |  |
| Hinweis   | Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokumentes hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.  |  |